

- Bei längerdauernden schulischen Abwesenheiten (z.B. Praktikum). Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle (Schule, Lehrbetrieb usw.) beizulegen. Dieses muss vor Semesterbeginn eingereicht werden.

- Fallen durch Veranlassung der Lehrkraft Stunden aus, so werden sie nachgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt. Ist ein Ersatz nicht möglich, erfolgt ein entsprechender Abzug beim Schulgeld des folgenden Semesters bzw. bei austretenden Schülern eine Rückerstattung.

Musizierstunden/ Schülerkonzerte

Art. 15 Um den Schülern Gelegenheit zu bieten, öffentlich aufzutreten, werden in der Regel einmal pro Jahr Musizierstunden veranstaltet, an denen sich möglichst alle Schüler zu beteiligen haben. Für fortgeschrittene Schülern mit Oberstufenniveau werden zusätzlich Schülerkonzerte organisiert.

Ausschluss von Schülern

Art. 16 Bei ungenügenden Leistungen oder schlechtem Verhalten kann die Musikschulkommission Schüler vom Unterricht ausschliessen. Das Schulgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Schluss- bestimmungen

Art. 17 Das vorliegende Musikschulreglement wurde an der Musikschulkommissionssitzung vom 6. November 2013 verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf das Frühjahrssemester 2014 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Mai 2012.

2543 Lengnau, im November 2013

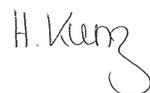
Musikschule Region Lengnau-Büren a/A

Die Präsidentin



Ruth Genier

Die Sekretärin



Heidrun Kunz



Musikschulreglement

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag der Musikschulkommission, gestützt auf Artikel 8 Buchstabe b, der Statuten des Vereins Musikschule Region Lengnau-Büren a/A:

Die männlich geschriebene Form in diesem Reglement gilt für beide Geschlechter.

Trägerschaft

Art. 1 Träger und zugleich oberste Instanz der Musikschule ist gemäss Musikschulgesetz (MSG) der Verein Musikschule Region Lengnau-Büren a/A. Betreut wird die Schule durch die Musikschulkommission, welche jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

Zweck

Art. 2 Die Musikschule Region Lengnau-Büren a/A vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Region, als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen, einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Aufnahme

Art. 3 Anmeldungen werden jederzeit vom Sekretariat entgegengenommen. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Semesterbeginn. Die Anmeldefrist muss gemäss Schulgeldverordnung eingehalten werden. Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen und rechtsgültiges Unterzeichnen des Anmeldeformulars durch den Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung. Damit wird gleichzeitig das Musikschulreglement und die Schulgeldverordnung anerkannt. Vor Semesterbeginn werden Eltern und Schüler von der Schulleitung zu einem obligatorischen Eintrittsgespräch eingeladen. Die Schulleitung teilt die Schüler den entsprechenden Lehrkräften zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Austritt

Art. 4 Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen.

Die Abmeldefrist muss gemäss Schulgeldverordnung eingehalten werden. Erfolgt keine Abmeldung, gelten die Schüler für ein weiteres Semester als angemeldet.
Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Musikschulkommission bewilligt werden.

Schuljahr	Art. 5 Das Schuljahr entspricht demjenigen der Unterstufe des jeweiligen Unterrichtsortes und beinhaltet in der Regel wöchentlichen Unterricht bei 36 Unterrichtswochen. Es ist in zwei Semester unterteilt. Die erste Woche nach Semesterbeginn gilt als Organisationswoche.
Ferien / Feiertage	Art. 6 Die Ferien und Feiertage richten sich nach denjenigen der Unterstufe des Unterrichtsortes. Auf einen Feiertag fallender Unterricht wird nicht zurückerstattet.
Unterrichtsangebot	Art. 7 Als Unterrichtsangebot ist vorgesehen: Musikalische Frühfächer, Instrumental- (Streich-, Zupf-, Schlag-, Blechblas-, Holzblas- und Tasteninstrumente) und Gesangsunterricht. Je nach Bedarf kann das Angebot erweitert bzw. gekürzt werden.
Unterrichtsform	Art. 8 Folgende Unterrichtsformen werden angeboten: a Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen für den Instrumental- und Gesangsunterricht. b Gruppenunterricht für die musikalischen Frühfächer, theoretischen Fächer und das gemeinsame Singen und Musizieren.
Unterrichtsdauer	Art. 9 Eine Lektion dauert in der Regel 40 Minuten. Veränderungen der Lektionsdauer haben entsprechende Preisanpassungen zur Folge.
Unterricht	Art. 10 Die erste Woche nach Semesterbeginn gilt als Organisationswoche. Stundenpläne und Probleme im Zusammenhang mit Instrumenten und deren Kauf oder Miete können spätestens in dieser Woche mit den Lehrkräften besprochen werden. Der eigentliche Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche. Die Schüler sind zum regelmässigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich spätestens am Vortag bei der Lehrkraft abzumelden.

Die Lehrkraft bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit der Schüler. Die Eltern sind gebeten, auf tägliches Üben zu achten. Sie sind eingeladen, gelegentlich einer Unterrichtsstunde beizuwohnen.
Die Beschaffung der Lehrmittel und Instrumente gehen zu Lasten der Schüler. Die Lehrkräfte beraten und helfen nach Möglichkeit bei der Anschaffung.

Lehrkräfte	Art. 11 Die Lehrkräfte der Musikschule Region Lengnau-Büren a/A verfügen wenn immer möglich über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule, des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte.
Finanzierung	Art. 12 Die Kosten der Musikschule werden folgendermassen finanziert: - Schulgelder für den Unterricht (gemäss Schulgeldverordnung) - Betriebsbeiträge des Kantons - Schulkostenbeiträge der Trägergemeinden - Leistungen nicht beteiligter Gemeinden - andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Träger
Schulgelder	Art. 13 Die Regelung der Schulgelder ist Sache der Musikschulkommission im Einvernehmen mit den Trägergemeinden. Schulgeldtarife, Rabatte (Geschwisterrabatte und Schulgeldermässigungen) sowie die Dauer der Beitragsberechtigung sind in der Schulgeldverordnung geregelt. Das Schulgeld wird jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Bezahlung, kann der Schüler umgehend vom Unterricht ausgeschlossen werden.
Ausfall von Stunden	Art. 14 Fallen durch Veranlassung der Schüler Stunden aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teil des Schulgeldes. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, die Lektionen nachzuholen. In folgenden Fällen kann die Musikschulkommission auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen: - Bei Krankheit oder Unfall von drei Wochen oder mehr. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle (Arzt, Spital usw.) beizulegen.